

Jörg Arnold

Pranger 3.0

Wie moderne Medien den Rechtsstaat gefährden

Erfahrungen der Strafverteidigung und
kritische Betrachtungen



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bei dem hier vorgelegten Text handelt es sich um die schriftliche und teilweise aktualisierte Fassung meines Referates in Arbeitsgruppe 4 des Strafverteidigertages 2019 in Regensburg. Der Vortragsstil wurde weitestgehend beibehalten. Allerdings erfolgte der mündliche Vortrag mittels PowerPoint-Präsentation. Der verschriftlichte Text folgt sowohl Gliederung als auch Inhalt dieser Präsentation. Redaktionsschluss für die Aktualisierungen ist der 31.10.2019.

Mit der Publikation werden meine Forschungen zur Strafverteidigung, die ich in den letzten Jahren am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau (MPI) durchgeführt habe, abgeschlossen. Der Hauptteil der Ergebnisse dieser Forschungen ist in dem im LIT-Verlag erschienenen Band „Entwicklungen der Strafverteidigung“ dokumentiert.¹ Die Festgabe zum 40-jährigen Jubiläum des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) enthält dazu einen weiteren Beitrag.²

Ich freue mich, dass der hier vorliegende Text in einer eigenständigen kleinen Monografie im Berliner Wissenschafts-Verlag publiziert wird, mithin in einem Verlag, der bereits das Buch „Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa“³ veröffentlicht hat, gleichfalls ein Bestandteil der Forschungen am MPI.

Neben dem Zeugnis für den letzten und jüngsten Beitrag im Rahmen des erwähnten wissenschaftlichen Projektes ist mit der Publikation meines Vortrages auch die Erinnerung an eine Arbeitsgruppe des diesjährigen Strafverteidigertages verbunden, eben jene Arbeitsgruppe 4, die in einer inspirierenden, kreativen und menschlich angenehmen Atmosphäre stattfand. Das ist der Vorbereitung dieser Arbeitsgruppe durch die Strafverteidigerorganisation Baden-Württemberg mit ihrer Vorsitzenden Rechtsanwältin *Anette Scharfenberg* ebenso zu verdanken, wie auch dem Moderator Rechtsanwalt *Michael Moos* und den weiteren Referentinnen und Referenten Prof. Dr. *Daniela Klimke*, Journalistin *Wibke Ramm*, Richter am Landgericht *Wolfgang Kronthaler* sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. *Ulrich Sommer*. Nicht zuletzt haben zu dem Gelingen der Arbeitsgruppe aber alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer beigetragen.

Kritisch diskutiert wurden die Entwicklungen des Strafverfahrens unter dem Einfluss der sich verstärkenden öffentlichen Meinung durch die neuen Medien und die Gerichtsberichterstattung, speziell auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Strafverteidigung. Thematisiert wurde dabei die Gefährdung des Rechtsstaates und dessen Verteidigung, worauf ich in meinem Referat aus der Perspektive von Befragungen zur Strafverteidigungspraxis und mit dem Versuch kritisch-theoretischer Erklärungen eingegangen bin.

Für eine „Blitzumfrage“, deren Ergebnisse für das Referat ausgewertet worden sind, stellen sich 20 Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger zur Verfügung. Namentlich danken darf ich den Kolleginnen und Kollegen *Prof. Dr. Jan Bockemühl*, *Ulrich Dost-Roxin*, *Sebastian Glathe*, *Prof. Dr. Rainer Hamm*, *Carl W. Heydenreich*, *Gabriele Heinecke*, *Johannes*

1 *Arnold*, Entwicklungen der Strafverteidigung, 2019.

2 *Arnold*, in: *Eick/Arnold* (Hrsg.), 40 Jahre RAV, 2019, S. 182 ff.

3 *Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa, 2015.

8 | *Honecker, Jens Janssen, Dr. Klaus Malek, Michael Rosenthal, Prof. Dr. Franz Salditt, Anette Scharfenberg, Dr. Gerhard Strate, Oliver Wallasch und Jan-Gregor Wennekers.*

Die Umfrage stellt zwar keine allen methodischen Anforderungen genügende empirische Untersuchung dar, was auch nicht ihr Anspruch sein konnte, aber dennoch ergeben sich wichtige Streiflichter zur Erhellung des Themas, die zugleich als Grundlage für weitere vertiefendere Forschungen dienen könnten.

Mein herzlicher Dank gilt dem Berliner Wissenschafts-Verlag für die so unkomplizierte und rasche Annahme des Textes zur Publikation. *Marco Rehmert*, früherer Mitarbeiter am MPI, hat wertvolle Hilfe bei der Erstellung der PowerPoint-Präsentation und einer ersten Durchsicht des Publikationsmanuskripts geleistet. *Thomas Uwer*, Geschäftsführer beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen gebührt mein Dank für sein Verständnis, dass der Text als eine eigenständige Publikation veröffentlicht wird. Überhaupt seien auch an dieser Stelle die Verdienste von *Thomas Uwer* für die gelungenen Strafverteidigertage als Foren kritischer Advokatur hervorgehoben. Es war mir immer eine besondere Freude, auch als Referent an Strafverteidigertagen teilnehmen zu dürfen. *Susanne Geu* schließlich, Expertin für digitale Wissenschaftskommunikation, hat mich beim Regensburger Strafverteidigertag begleitet und bestärkt bei dem Versuch, das Thema Strafverteidigung am Beispiel von Gefährdungen durch „Pranger 3.0“ wissenschaftlich zu kommunizieren, und dies mündlich, digital und schriftlich.

Jörg Arnold

Freiburg, im November 2019

Abkürzungsverzeichnis	11
A. Einführung: Gedanken zum Pranger	13
B. „Blitzumfrage“: „Pranger 3.0“ aus Sicht der Strafverteidigung	17
I. „Medienjustiz“	17
1. Mediale Anprangerungen von Verteidigerinnen und Verteidigern	19
a) Freiburger Fälle	19
b) Anwaltliche Gefährdungen in Asyl- und Strafverfahren durch politische, polizeiliche, justizielle und mediale Anprangerungen	21
c) Anwaltliche Gefährdungen und G 20-Gipfel	23
2. Weitere unmittelbare Auswirkungen der „Medienjustiz“ auf Verteidigung und Verfahren	25
a) Chemnitz 2018/2019	25
b) Weitere Einflussfaktoren auf Verteidigung und Verfahren	29
c) Strategien der Verteidigung	30
II. Charakter des Strafverfahrens	32
1. StPO-Reform 2017	32
a) Gesetz zur effektiven und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017	32
b) Auswirkungen der StPO-Reform	34
2. Auswirkungen der Digitalisierung	34
3. „Opferschutzrecht“	36
4. Verteidigerunfreundliches Verhalten der Justiz	37
C. Moderner „Pranger 3.0“ – Kritisch-theoretische Erklärungsversuche	39
I. Strafverteidigung und Opferrechte im Spiegel von „Medienjustiz“	39
1. Öffentlichkeitsverschiebungen	39
2. Herausforderungen für die Verteidigung	41
3. Aushöhlung der Unschuldsvermutung	42
II. Gesellschaftliche und (justiz)politische Rahmenbedingungen	44
1. Charakter des Strafverfahrens – In Kontinuität von Ingo Müller zu Rainer Hamm	44
2. „Sicherheitsjustiz“	46
a) Neues Sicherheitsdenken und erweiterter Sicherheitsbegriff	46
b) „Feindstrafrecht“	48
c) Migration, Flucht und Kriminalität	51
III. Gesellschaftskritik und Pendelausschlag von Gefährdungen des Rechtsstaates	55
IV. Ausblick: Strafverteidigung als Staatskritik und „Kampf ums Recht“	57
Literatur- und Quellenverzeichnis	62

„Auf dem Marktplatz errichtete man [...] häufig einen Pranger oder eine Schandsäule, an die ein Verurteilter gebunden wurde und wo er gestäupt (ausgepeitscht) oder mit einer Verstümmelung (Zungenabschneiden) bestraft werden konnte.

Um das Publikum anzulocken, kündigte man die Vollstreckung einer solchen Strafe laut an. Dazu eignete sich auch Musik. An manchen Prangern war eine Glocke angebracht, deren Läuten die Menschen herbeizog, mancherorts wurde auch der endliche Rechtstag oder die Hinrichtung durch die Kirchenglocke eingeläutet. Noch eindringlicher konnte das Interesse durch den Stadttrompeter oder durch die Trommeln werden.“¹

„war der ‚Staupenschlag‘, das ‚Stäupen‘ bzw. das mit ‚Ruten Streichen‘ die öffentliche, entehrende, weil durch den Scharfrichter oder einen seiner Knechte vollzogene Züchtigung mit Ruten oder Stöcken. Dabei wurde der Verurteilte auf eine Band gebunden oder an den Pranger, eine Staupsäule oder einen Strafpfahl gestellt und in der Regel mit 40 Schlägen, eine dem Alten Testament entnommene Zahl, auf den nackten Rücken bestraft. [...] In älterer Zeit war das Stäupen häufig mit Haarverlust (Dekalvation) verbunden. Dies bedeutet ursprünglich wohl Skalpiierung, später völliges Abscheren der Haare.“²

Was heißt „Pranger“ heute? Wer steht wo und wie am „Pranger“?

Die allgegenwärtige Redewendung ist eindeutig: Am Pranger stehen Menschen. Am Pranger stehen heute – das ist öffentliche Demütigung und Schmähung. Die Moderne, so die Direktorin des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, *Ute Frevert*, hat den Pranger nicht abgeschafft, sondern neu erfunden. An den Pranger gestellt zu werden, bedeutet öffentlich vorgeführt und beschämt zu werden. In ihrem Buch „Die Politik der Demütigung“ zeichnet Frevert die Entwicklung von Pranger vom Mittelalter über die Aufklärung, den NS-Staat sowie den bundesdeutschen Staat nach.³ Der neue Schauplatz ist freilich der digitale Pranger. Freverts Arbeit zur öffentlichen Demütigung geht weit über strafrechtsrelevante Bezüge hinaus und berührt viele weitere faktische gesellschaftliche Zusammenhänge.

Um zu verdeutlichen, was gemeint ist, sei nur ein aktuelles Beispiel erwähnt:

So erscheint als „Schmutzkübelkampagne“ das öffentliche Mobbing des gerade ernannten neuen Theaterintendanten in Köln, der daraufhin nach sieben Tagen das Handtuch warf.⁴ In unseren strafrechtlichen Bezügen indes verbleibend, werden heute an den modernen Pranger in historischer Kontinuität erneut Beschuldigte bzw. Täter gestellt und nicht selten auch ihre Verteidigerinnen und Verteidiger.

Das kann man beispielsweise gut erkennen an den Fällen des Regisseurs Dieter Wedel und des „Wettermachers“ Jörg Kachelmann, um nur einige besonders prominente und prägnante Beispiele zu nennen, die aber zugleich symptomatisch sind.

Der moderne Pranger wird hier darin gesehen, dass in Bezug auf Wedel die Wochenzeitung „ZEIT“ aufgrund von Aussagen von betroffenen Frauen, die Wedel des Begehens von Sexualstraftaten an ihnen bezichtigen, ein Tribunal gegen den Regisseur veranstaltet habe. Gesprochen wird von „öffentlicher Hinrichtung“ und dabei zu Recht auch hervorgehoben, dass diese zum einen Zeitpunkt erfolgt, als es außer der öffentlichen Beschuldigungen durch die

1 Schild, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, 2010, S. 52 f.

2 Ebenda, S. 176.

3 Frevert, Politik der Demütigung, 2017.

4 <https://www.welt.de/regionales/nrw/article188236331/Theater-Eklat-Koelner-Kulturpolitik-wird-immer-mehr-zur-Grossbaustelle.html> (Stand: 3.7.2019).

14 | betroffenen Frauen keine weiteren Anhaltspunkte gibt und vor allem auch die Justiz nicht bereits tätig geworden war. Das ist nicht einmal nur noch eine „Verdachtsberichterstattung“.⁵

Der rechtskräftig vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochene Jörg Kachelmann sah sich während des gesamten gegen ihn geführten Strafverfahrens der permanenten Schmähung durch die Bildzeitung ausgesetzt und unterlag dadurch einer tiefgehenden und quasi existenzvernichtenden Vorverurteilung.⁶ Eine solche öffentliche Vorverurteilung beginnt in vielen Fällen schon in einem sehr frühen Stadium von Verdächtigungen, wie jüngst die Skandalisierung von Kinderpornografie-Vorwürfen gegen den ehemaligen Fußballprofi Christoph Metzelder zeigt.⁷

Den modernen Pranger sehen wir ferner in Strafverfahren, die ganz besonders im Mittelpunkt öffentliche Aufmerksamkeit stehen, wie in den Fällen des sogenannten „Dreisammordes“ in Freiburg und der Tötung der Joggerin in Endingen bei Freiburg. Hier werden die Verteidiger der Angeklagten – *Sebastian Glathe* und *Klaus Malek* aus Freiburg – vor allem im Internet an den Pranger gestellt. So einen verteidigt man nicht, ist dort der Tenor. Wer so einen verteidigt, dem soll dasselbe widerfahren wie den Opfern dieser Verbrechen, die jeweils nach Sexualverbrechen von Migrantinnen getötet wurden.⁸

Wir haben damit bisher sozusagen drei Transmitter von Pranger:

Medien, Bevölkerungsförmlichkeit sowie in gewisser Weise die Justiz, worauf ich gleich noch zu sprechen komme.

Und zwei Zielgruppen: Vermeintliche oder auch echte Beschuldigte bzw. Täter auf der einen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf der anderen Seite.

Wir werden aber auch noch sehen, dass eine solche Konstellation nicht allein mit Bezug zum Strafrecht und Strafverfahren, sondern auch im Zusammenhang mit Asylverfahren besteht.⁹

Im Mittelpunkt der Betrachtungen in der heutigen Literatur zum Pranger stehen vorrangig jene Menschen, die an den Pranger gestellt werden. Zugleich wird nach den entsprechenden Auswirkungen des Prangers gefragt. Auch die sonstige Kritik hat vor allem diese auf die Betroffenen bezogenen Aspekte im Blick.¹⁰ Bei näherem Hinschauen aber ist zu erkennen, dass dies zu kurz greift.

5 <https://meedia.de/2018/01/29/das-sternchen-system-thomas-fischers-zeit-kritische-anmerkungen-zum-medien-tribunal-gegen-dieter-wedel/> (Stand: 3.7.2019); <https://www.welt.de/vermishtes/plus172184533/Nun-auch-Dieter-Wedel-Mediale-Hinrichtung-per-MeToo-Schluss-damit.html> (Stand: 3.7.2019); vgl. auch die mediale „Hinrichtung“ der umstrittenen Bloggerin und Historikerin Marie Sophie Hingst durch den „Spiegel“: <https://www.sueddeutsche.de/medien/medienethik-zweifel-am-zweifel-1.4542762> (Stand: 17.8.2019).

6 <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminaltaet/kachelmann-prozess-der-anwalt-sieht-eine-schmerzensmutter-1611591.html> (Stand: 3.7.2019).

7 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/vorwuerfe-gegen-christoph-metzelder-haltet-ein-kolumne-von-thomas-fischer-a-1286383.html> (Stand: 22.10.2019); <https://www.nachdenkseiten.de/?p=54699> (Stand: 22.10.2019).

8 <http://www.badische-zeitung.de/endingen/mordfall-carolin-g-bundesgerichtshof-prueft-urteil-gegen-catalin-c--153055840.html> (Stand: 22.8.2018); <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/staatsanwaltschaft-innsbruck-erhebt-anklage-gegen-catalin-c--153784906.html> (Stand: 22.8.2018).

9 Vgl. zu Anwälten im Asylverfahren *Prantl*, <https://www.sueddeutsche.de/politik/prantl-migration-rechtsstaat-fluechtlinge-1.4567537> (Stand: 19.8.2019); ferner den Bericht über die Verleihung des Menschenrechtspreises von pro asyl an Rechtsanwalt *Peter Fahlbusch* http://go.proasyl.de/nl/o56x/mzxx0.html?m=AMQAAEMqYzsAAcfelKIAAFp_43UAAAAAEhMAFqrwAAS0dQBdFa4_5GI8Yv_zRUyQIBfZ HkhYoAAEGik&b=cd81013e&e=e715dc17&x=GUG-Fgcs0ZNZlpE6oTM7sg (Stand: 19.8.2019).

10 So auch *Mareike Fröhling* mit ihrer sich auf den Pranger, der im Kontext mit Strafrecht und Strafverfahren steht, beziehenden Kieler und von Heribert Ostendorf betreuten Dissertation (*Der moderne Pranger*, 2013).

Wenn vermeintliche oder reale Beschuldigte und Angeklagte sowie die Akteure der Verteidigung, wenn Asylanten bzw. Migranten und deren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Pranger gestellt werden, dann sind nicht nur sie davon betroffen, sondern zugleich wird damit der Rechtsstaat bedroht. Aber nicht nur dies: Der Rechtsstaat selbst wird damit an den Pranger gestellt. Diese Anprangerung gefährdet ihn in letzter Instanz sogar.

Thomas Fischer spricht in Sachen Wedel von einem „Medien-Tribunal“ durch die ZEIT; Gerhard Strate zu demselben Fall von „digitaler Inquisition“, die mit einer geordneten Gerichtsöffentlichkeit nichts mehr zu tun habe.¹¹ Der Pranger hat auch in den Gerichtssälen Einzug gehalten. Die Menschenwürde, die auch einem wegen noch so schwerer Verbrechen Beschuldigten durch den Rechtsstaat garantiert werden muss, erscheint nun nicht mehr grundlegend gesichert.¹²

Bevölkerungsteile, aber auch Politiker fordern für „Kinderschändung“, wie sie es bezeichnen, drakonische Strafen, verbunden übrigens auch mit Folter. Nicht nur im Netz kursieren solche Forderungen, sondern zu sehen sind sie beispielsweise auch als Aufkleber an Personenzugfahrzeugen. Politiker der AfD verstehen unter Strafrecht, dass man Ausländer möglichst hart bestrafen und – zugeschräfft formuliert – ansonsten eben mit dem Knüppel auf alles draufschlagen solle.¹³ Bestimmte kriminalpolitische Verlautbarungen der AfD erinnern an die Sprache des NS-Strafrechts.¹⁴

In manchen Fällen von Anprangerung mischt auch die Justiz kräftig mit. Ein aktuelles Beispiel dafür ist der „Fall Rebecca“.

Die seit mehreren Wochen verschwundene 15-jährige Berlinerin ist trotz intensiver polizeilicher Suche bisher nicht aufgefunden worden. Als dringend tatverdächtig gilt der Schwager von Rebecca, der sich in Untersuchungshaft befand, mittlerweile aber wieder freigelassen worden ist.¹⁵ Dieser wird in der Öffentlichkeit sowohl von der Staatsanwaltschaft wie auch von Medien trotz der Unschuldsvermutung als Täter dargestellt. Dass immer wieder belastende Informationen aus den Ermittlungen der Kriminalpolizei bekannt würden, sei irreparabel und gefährde ein faires Strafverfahren, so Stefan Conen:

„Wenn es nicht zu einem solchen kommt, wird dieser Beschuldigte, der als unschuldig zu gelten hat, sein Leben lang von den Behörden mit dem Kainsmal eines Verdachts bedacht – und wird dieses auch nicht mehr abstreifen können.“¹⁶

- 11 <https://meedia.de/2018/01/29/das-sternchen-system-thomas-fischers-zeit-kritische-anmerkungen-zum-medien-tribunal-gegen-dieter-wedel/> (Stand: 3.7.2019); <https://www.cicero.de/kultur/dieter-wedel-sexuelle-gewalt-metoo-vergewaltigung-gerhard-strate> (Stand: 3.7.2019).
- 12 In meinem Vortrag konnte ich den Blick leider nicht auf entsprechende Entwicklungen in anderen Ländern richten, obwohl dies notwendig wäre. Gerade die aktuellen Fälle „Weinstein“ und „Epstein“ in den USA würden einen Vergleich erfordern. Siehe dazu u. a.: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/harvey-weinstein-prozess-1.4260909> (Stand: 17.8.2019); <https://www.spiegel.de/plus/jeffrey-epstein-dermann-der-alles-durfte-a-00000000-0002-0001-0000-000164871566> (Stand: 17.8.2019).
- 13 Fischer, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/strafrecht-rueckfaelle-und-gewohnheitstaeter-kolumne-a-1257312.html> (16.8.2019); vgl. auch Hestermann/Hoven, <https://kripoz.de/2019/05/29/kriminaltaet-in-deutschland-im-spiegel-von-pressemitteilungen-der-alternative-fuer-deutschland-afd/> (Stand: 31.10.2019).
- 14 Ambos, <https://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2019-03-27/c0f096943087ab27cae731a98b74d262/?GEPC=s5> (Stand: 4.11.2019); Fischer, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/strafrecht-rueckfaelle-und-gewohnheitstaeter-kolumne-a-1257312.html> (Stand: 17.9.2019).
- 15 <https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/Seit-Monaten-vermisst-Suche-nach-Rebecca-geht-weiter-id54759421.html> (Stand: 3.7.2019).
- 16 <https://strafrechtberlinbrandenburg.wordpress.com/2019/03/09/ra-stefan-conen-ueber-die-unschuldsvermutung-im-fall-rebecca/> (Stand: 3.7.2019); <https://www.tagesspiegel.de/berlin/diskussion-um-ermittlungen-in-berlin-polizei-verteidigt-oeffentlichkeitsarbeit-im-fall-rebecca/24085564.html> (Stand: 3.7.2019).

16 | Es handelt sich hierbei nicht um einen Einzelfall, sondern um eine zunehmende Tendenz solcher Brandmarkungen.

Diese Schlaglichter sollen erst einmal genügen, um die Reichweite des modernen Prangers, nennen wir ihn ruhig „Pranger 3.0“, zu verdeutlichen.

Genau aber das ist das Thema:

„Gefährdungen des Rechtsstaates durch ‚Pranger 3.0‘“.

Über derartige Gefährdungen möchte ich jetzt sprechen. Es sind Gefährdungen, die letztlich in unterschiedlicher Weise in einem wechselseitigen Zusammenspiel zwischen Medien, Politik und Justiz ent- und bestehen. Sie beziehen sich auf die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten, auf anwaltliche Tätigkeit und Strafverteidigung, Freiheit der Advokatur und damit auf wesentliche Grundierungen des Rechtsstaates. Gefährdungen durch Anprangerung dieser systemimmanenten Grundrechtsstrukturen sind jedoch kein Selbstläufer, entstehen nicht im Nichts, sondern sind gesellschafts- und justizpolitisch verortet.

In meinen Ausführungen will ich den Fokus auch auf diese gesamtgesellschaftlichen politischen und justizpolitischen Aspekte legen und Entwicklungs-, Kontinuitäts- und Diskontinuitätslinien behandeln, die sich gegenseitig durchdringen, aber auch nicht klar voneinander abgrenzen lassen. Genau derartige Zusammenhänge habe ich in dem gestrigen Eröffnungsvortrag von *Werner Beulke* vermisst. Der starke Beifall der versammelten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger hat mich überrascht, aber offenbar war es dem Redner gelungen, den wenig kritischen Inhalt seiner Ausführungen rhetorisch und pointiert dem Publikum nahe zu bringen. Es passt zu dem Thema des diesjährigen Strafverteidigertages „Psychologie des Strafverfahrens“, dass sich *Werner Beulke* als ein Meister der Psychologie des Vortrages erwiesen hat.

Ausgehen will ich zunächst von konkreten und aktuellen Beispielen der Gefährdungen der Strafverteidigung und damit auch des Rechtsstaates, die sich in Auswertung einer von mir durchgeführten schriftlichen „Blitzumfrage“ unter 20 Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern ergeben haben.

Es wird nicht verkannt, dass die deutsche Anwaltschaft relativ unbehelligt arbeiten kann, dies vor allem im Vergleich mit weltweit verfolgten Anwältinnen und Anwälten, wie in der Türkei, in China oder Russland. Aus diesem Grund findet seit 2010 jedes Jahr am 24. Januar der Tag des verfolgten Anwalts statt. Wenn also auch für Deutschland auf Gefährdungen der Anwaltschaft eingegangen wird, soll damit das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet, der Teufel nicht an die Wand gemalt werden.¹⁷

Gleichwohl ist die Forderung des ersten Vorsitzenden des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) *Werner Holtfort* aus dem Jahre 1976 nach wie vor aktuell, den Anfängen zu wehren, da – wie *Holtfort* schreibt – eine einmal „eingeleitete Unfreiheit der Advokatur auf alle Strafprozesse“ durchschlägt.¹⁸ Zu ergänzen ist, dass das auch andere Rechtsprozesse betrifft, wo Anwältinnen und Anwälte an den Pranger gestellt werden.

17 Vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/dat-2019-krisengipfel-rechtstaat-diskussion-anwaltschaft-justiz/> (Stand: 19.8.2019).

18 *Holtfort*, in: *Holtfort* (Hrsg.), *Strafverteidiger als Interessenvertreter*, 1979, S. 37–47 (40); vgl. auch: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/dat-2019-krisengipfel-rechtstaat-diskussion-anwaltschaft-justiz/> (Stand: 19.8.2019).